



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

19-05-23/1 Bdl

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges
alle BRD-Verwaltungsbedienstete

Aufforderung

zur Löschung aller personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des
Völkerrechtssubjekts Republik Baden aus dem Personalausweisregister der BRD

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte BRD-Verwaltungsbedienstete,

für die preußische Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913) stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg im Beschluss OVG 5 M 54, 14 / VG 2 K 38.14 vom 17. Oktober 2014 bereits fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Im Personalausweisgesetz der Bundesrepublik Deutschland (PAuswG) ist geregelt:

§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. [...]

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

[...] ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...] Gründen entzogen worden ist, und ihre

Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Da unseren Staatsangehörigen der Republik Baden bzw. ihren Vorfahren durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934

§ 1 (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)

die badische Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913) aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. GG Art. 116 (2) 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen der Republik Baden keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird auf den Beschluss des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 – 1 BvR 532/56 verwiesen, in dem festgestellt wurde:

„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein "entgegengesetzter Wille" des Betroffenen festgestellt werden kann.

[...]

Im Rahmen dieser Bestimmung erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“

Die Staatsangehörigen der Republik Baden haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises der Republik Baden¹ zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht.

Die Staatsangehörigen der Republik Baden sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden in den Vereinigten Wirtschaftsgebieten der Besatzungszonen Deutschlands aufrecht zu erhalten, sind die Staatsangehörigen der Republik Baden somit in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland als Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz² §2 (1) zu behandeln:

¹ bis zum 10. Juni 2018: des Bundesstaats Baden

² Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen der Republik Baden sind daher gemäß Personalausweisgesetz § 23 aus dem Personalausweisregister zu löschen!

Gemäß Aufenthaltsgesetz § 3 weisen sich die Staatsangehörigen der Republik Baden auf dem unter der BRD-Fremdverwaltung stehenden Staatshoheitsgebiet der Republik Baden mit einem Reisepaß des Deutschen Reichs, ausgestellt von der Republik Baden, aus.

Sollten die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen der Republik Baden weiterhin in den BRD- Personalausweisregistern gespeichert und sogar an andere Stellen weitergegeben werden, unter dem erneuten Entzug der Staatsangehörigkeit der Republik Baden und unter der Anwendung der weiterführenden nationalsozialistischen Verordnung des 3. Reichs über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 als Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1), ist vom Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) auszugehen:

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

[...]

- 4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,*
- 5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,*

[...]

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

Das Völkerstrafgesetzbuch trat am 30. Juni 2002 für die BRD in Kraft.

Wir fordern die BRD-Verwaltungsbediensteten auf, alle personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen der Republik Baden unverzüglich aus dem Personalausweisregister zu löschen!

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Hauptstadt Karlsruhe, am 23. Mai 2019

Hochachtungsvoll



Claudia Ingeborg a. d. F. Boer

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001
23.05.2019 09:13

Name : Staatenbund DR
Fax :

Empf.-Nr. 597
Empfangsdatum und -zeit 23.05.2019 08:41
Starten /Fertigst. 23.05.2019 08:41 /23.05.2019 09:13
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
597	23.05	08:46	Send	03083051050	00:00	000/006	Keine Ant <i>BFD</i>
597	23.05	08:48	Send	0074956060766	03:23	006/006	OK <i>RU</i>
597	23.05	08:59	Send	0302299397	06:54	006/006	OK <i>RU</i>
597	23.05	09:08	Send	03020457571	02:25	003/006	Keine Ant
597	23.05	09:10	Send	030590039067	02:34	006/006	OK <i>FA</i>



Fax, Letzte Übertragung

Name : Poststelle
Fax :

Empf.-Nr. 063
Empfangsdatum und -zeit 23.05.2019 11:13
Starten /Fertigst. 23.05.2019 11:13 /23.05.2019 11:22
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
063	23.05	11:18	Send	03083051050	00:00	000/006	Keine Ant
063	23.05	11:20	Send	03020457571	01:38	006/006	OK

T BMD
GB

